

§ 5 S-GSG § 5

S-GSG - Salzburger Güter- und Seilwegegesetz 1970

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Für alle mit der Enteignung verbundenen vermögensrechtlichen Nachteile einschließlich einer allfälligen Wirtschaftsschwernis gebührt dem Enteigneten angemessene Schadloshaltung.

(2) Soweit über die Art und die Höhe der Entschädigung ein Parteienübereinkommen nicht zustande kommt, ist eine Geldentschädigung durch die Agrarbehörde festzusetzen, wobei die §§ 4 Abs 2, (§§) 5 bis 9 und 34 Abs 1 und 2 des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß anzuwenden sind.

In Kraft seit 01.12.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at